



Anfahrtsskizze

Ansprechpartner des Referates Bauwesen:

Frau Seidel

Tel.: +49 391 567-2292

E-Mail: elke.seidel@lvwa.sachsen-anhalt.de

Herr Dipl. Ing. Hartmann

Tel.: +49 391 567-2283

E-Mail: heinz.hartmann@lvwa.sachsen-anhalt.de

Herr Dittwe

Tel.: +49 391 567-2294

E-Mail: marco.dittwe@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg
Fax: +49 391 567-2282

Weitere Informationen erhalten Sie
aus unserem Informationsblatt im Internet
oder kontaktieren Sie uns einfach!

Wir stehen Ihnen gern mit
Rat und Tat zur Seite.



Herausgeber: Land Sachsen-Anhalt
Landesverwaltungsamt
Stabstelle Kommunikation
Redaktion: Referat Bauwesen
Stand: August 2019
Bildnachweis Titelbild: www.freeimages.com
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de


SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Fliegende
Bauten**

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Dies sind zum Beispiel Fahrgeschäfte, Tribünen, Bühnen, mobile Konzertbühnen, Zelte:



Fliegende Bauten benötigen eine Ausführungsgenehmigung, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden. Aus speziellen Kriterien wie der räumlichen Größe und der Betretbarkeit der Anlage können sich Ausnahmen von der Genehmigungspflicht ergeben.

Es ist **keine Genehmigung** erforderlich für:

- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m und
- erdgeschossige Zelte und Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche bis zu 75 m² und
- aufblasbare Spielgeräte, deren betretbare Fläche nicht höher als 5 m bzw. bei Überdachung die Entfernung zum Ausgang geringer als 3 m ist.

Für die Erteilung und die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist, wenn der Betreiber seinen festen Wohnsitz in Sachsen-Anhalt hat bzw. ausländische Betreiber ihren Fliegenden Bau in Deutschland erstmalig in Sachsen-Anhalt aufstellen, das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, zuständig.

Einzureichende Unterlagen:

- schriftlicher Antrag
- alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen)

Hinweise zum Verfahren

Nach Erteilung der Ausführungsgenehmigung werden die mit Genehmigungsvermerk versehen Bauvorlagen und Prüfberichte in ein Prüfbuch dauerhaft eingebunden. Die Ausführungsgenehmigung ist, je nach Art der Anlage, zeitlich auf mindes-

tens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre befristet. Die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist schriftlich unter Vorlage des Prüfbuches im Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, zu beantragen. Dort wird kontrolliert, welche Prüfungen im Rahmen der Verlängerung der Genehmigung ggfs. erforderlich sind.

Ein Wohnortwechsel oder die Übertragung des Fliegenden Baues auf Dritte werden durch das Referat Bauwesen im Prüfbuch dokumentiert. Vor Ingebrauchnahme eines genehmigungspflichtigen Fliegenden Baues ist dies der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen.

Ausstellung eines Gastspielprüfbuches

Theater oder Veranstalter von kulturellen Ereignissen können sich vom Referat Bauwesen für ihre Gastspielveranstaltungen ein Gastspielprüfbuch ausstellen lassen. Der Veranstalter von Gastspielen mit wiederkehrend gleichbleibendem Szenenaufbau ist dadurch von der Verpflichtung entbunden, an jedem Gastspielort die Sicherheit des Szenenaufbaues und der dazugehörigen technischen Einrichtung erneut nachzuweisen. Das Gastspielprüfbuch ist für die Dauer einer Tournee befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Vor Ausstellung des Gastspielprüfbuches werden die Nachweise zur Standsicherheit des Bühnenaufbaues geprüft sowie eine nichtöffentliche technische Probe durchgeführt.

Befähigungszeugnis für Bühnen- und Studiofachkräfte

Der Betreiber einer Veranstaltungseinrichtung ist für deren Sicherheit verantwortlich. Durch schriftliche Vereinbarung kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf einen vom Veranstalter benannten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik übertragen werden. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik erhalten bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen vom Referat Bauwesen ein entsprechendes Befähigungszeugnis.